

Lesefassung

Prüfungsordnung der Musikhochschule Lübeck für den Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ (Satzung)

Vom 24. April 2013

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 25.04.2013

Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule MBW 2013, S. 38

geändert durch Satzung vom 21.11.2013,

Bekanntmachung der Änderung im NBL. HS MBW 2014, S. 58

geändert durch Satzung vom 13.04.2015,

Bekanntmachung der Änderung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 157

geändert durch Satzung vom 27.12.2017

Bekanntmachung der Änderung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 7

geändert durch Satzung vom 16.10.2020

Bekanntmachung der Änderung im NBl. HS MBWK Schl.2021, S. 19

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad
- § 3 Zugang zum Bachelorstudium
- § 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- § 5 Studienaufbau und Studienvolumen
- § 6 Module und Bildung der Gesamtnote
- § 7 Bachelorpraktikum
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Musik Vermitteln“ an der Musikhochschule Lübeck.

§ 2 Studienziel, Zweck und Gegenstand der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Durch die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss zur Ausübung musikvermittelnder Berufe innerhalb und außerhalb der Schule erworben. Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student im Fach Musik sowie einem weiteren Fach (Zweifach im Zwei-Fächer-Studium) oder einem Profulfach der Musik (im Musik-Doppelfachstudium), den entsprechenden Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und den schulpraktischen Studien die Befähigung für ein Masterstudium erworben hat, das auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschulamt) vorbereitet.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Musikhochschule Lübeck den Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3 Zugang zum Bachelorstudium

Der Zugang zum Bachelorstudium bestimmt sich nach der Eignungsprüfungssatzung der Musikhochschule für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie in Fällen des Zwei-Fächer-Studiums nach dem in § 4 geregelten Verfahren.

§ 4 Zwei-Fächer-Studium, Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Das Zwei-Fächer-Studium führt die Musikhochschule in Kooperation mit der Universität zu Lübeck und der Universität Hamburg durch. Die Universitäten entscheiden über die Zulassung und Einschreibung für das Studium des Zweifachs aufgrund eines förmlichen Antrags, den die oder der Studierende über das Präsidium der Musikhochschule an die Universitäten Lübeck oder Hamburg richtet. Für die Entscheidung gelten die Vorschriften der Universitäten über die Zulassung, Auswahl und Einschreibung in Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Bachelor of Science (B.Sc.) unter Berücksichtigung der zwischen den Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 8 HSG).

(2) Für das Studium des Zweifachs an der Universität zu Lübeck einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Studiengangsprüfungsordnung für Studierende des Zweifachs in Kooperation mit der MHL an der UZL“.

(3) Für das Studium des Zweifachs an der Universität Hamburg einschließlich dessen Fachdidaktik und Modulprüfungen gilt die „Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Education“ (B.Ed.)“ in Verbindung mit den „Fachspezifischen Bestimmungen“ des jeweiligen Teilstudiengangs für das Lehramt für Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien).

(4) Über das Bestehen sämtlicher für den Teilstudiengang des Zweifachs sowie dessen Fachdidaktik im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft geforderten Modulprüfungen stellen die Universität zu Lübeck und die Universität Hamburg der oder dem Studierenden eine amtliche Bescheinigung (Transcript of Records) aus und übermitteln diese dem Prüfungsausschuss der Musikhochschule. Die Bescheinigung enthält die Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte. Der Prüfungsausschuss der Musikhochschule rechnet die Prüfungsleistungen nach § 6 der Prüfungsverfahrensordnung an.

§ 5 Studienaufbau und Studienvolumen

Das Bachelorstudium setzt sich zusammen aus

1. dem Studium des Faches Musik im Umfang von 130 Leistungspunkten,
2. dem Studium der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktik einschließlich des Bachelorpraktikums im Umfang von 40 Leistungspunkten,
3. dem Studium
 - a) eines Faches, das in Bachelor-Teilstudiengängen innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität zu Lübeck oder der Universität Hamburg studiert wird, oder
 - b) eines Profulfaches der Musik im Umfang von jeweils 60 Leistungspunkten,
4. der Bachelorarbeit im Umfang von 10 Leistungspunkten.

Das Studienvolumen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich unter Berücksichtigung des gewählten Profulfaches aus folgender Tabelle; das individuelle Studienvolumen der Studierenden kann von der angegebenen Anzahl der SWS abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtelementen abweichen:

Musik-Doppelfachstudium				Zwei-Fächer-Studium
Instrumental- und Gesangspädagogik	Darstellendes Spiel	Populärmusik	Elementare Musikpädagogik	Studium MHL: 92 Studium UzL oder Uni HH: entsprechend dortiger Prüfungsordnung
122	122	122	134	

§ 6 Module und Bildung der Gesamtnote

(1) Die folgende Tabelle regelt,

- a) welche Module der Studiengang an der Musikhochschule umfasst,
- b) wie viele Leistungspunkte (LP) mit dem Bestehen einer Modulprüfung erworben werden,
- c) ob und mit welcher Gewichtung die Modulnoten in Abhängigkeit vom Hauptfach und der Profil- bzw. Zweitfachwahl bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden:

Modul	Bezeichnung	Hauptfach	LP	Anteil der Modulnote an der Gesamtnote
Künstlerische Ausbildung 1	MV-BA-KA 1	Klavier (KL)	21	-
		sonstige Instrumentengruppe (SO)	21	-
		Gesang (GS)/Popgesang (GSP)	21	-
Künstlerische Ausbildung 2	MV-BA-KA 2	Klavier (KL)	22	13%
		sonstige Instrumentengruppe (SO)	20	10%
		Gesang (GS)/Popgesang (GSP)	20	10%
Künstlerische Ausbildung 3	MV-BA-KA 3	Klavier (KL)	16	7%
		sonstige Instrumentengruppe (SO)	18	10%
		Gesang (GS)/Popgesang (GSP)	18	10%
Künstlerische Ausbildung 4	MV-BA-KA 4	Klavier (KL)	17	13%
		sonstige Instrumentengruppe (SO)	17	13%
		Gesang (GS)/Popgesang (GSP)	16	13%
Ergänzungsmodul	MV-BA 9	Klavier (KL)	4	-
		sonstige Instrumentengruppe (SO)	4	-
		Gesang (GS)/Popgesang (GSP)	5	-
Ensemblepraxis 1	MV-BA-Ens 1		9	-
Ensemblepraxis 2	MV-BA-Ens 2		6	3%
Ensemblepraxis 3	MV-BA-Ens 3		5	2%
Musikwissenschaft/-theorie 1	MV-BA-MWT 1		16	8%
Musikwissenschaft/-theorie 2	MV-BA-MWT 2		6	3%
Musikwissenschaft/-theorie 3	MV-BA-MWT 3		8	5%
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 1	MV-BA-EW/MUP 1		7	-
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 2	MV-BA-EW/MUP 2		12	7%
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 3	MV-BA-EW/MUP 3		14	5%
Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik 4	MV-BA-EW/MUP 4		7	5%
Instrumental- und Gesangspädagogik 1	MV-BA-IGP 1		14	-
Instrumental- und Gesangspädagogik 2	MV-BA-IGP 2		20	7,5%
Instrumental- und Gesangspädagogik 3	MV-BA-IGP 3		26	17,5%
Populärmusik 1	MV-BA-PM 1		14	-
Populärmusik 2	MV-BA-PM 2		20	7,5%
Populärmusik 3	MV-BA-PM 3		26	17,5%
Elementare Musikpädagogik 1	MV-BA-EMP 1		14	-
Elementare Musikpädagogik 2	MV-BA-EMP 2		20	-
Elementare Musikpädagogik 3	MV-BA-EMP 3		26	25%
Darstellendes Spiel 1	MV-BA-DS 1		14	-
Darstellendes Spiel 2	MV-BA-DS 2		20	-
Darstellendes Spiel 3	MV-BA-DS 3		26	25%
Zweifach (Universität zu Lübeck oder Universität Hamburg)			60	25%
Abschlussmodul	MV-BA-Barb		10	4%

(2) Soweit eine Modulbeschreibung Wahlpflichtelemente vorsieht, sind diese bis zum Erreichen der für das Modul vorgeschriebenen Summe von Leistungspunkten aus dem von der Musikhochschule zu Beginn jedes Semesters bekannt gemachten Wahlelementekatalog oder im Rahmen freier Lehrveranstaltungsplätze des übrigen Lehrangebots zu wählen.

§ 7 Bachelorpraktikum

Das Bachelorpraktikum ist in das Studium der Erziehungswissenschaft und Musikpädagogik integriert. Näheres zu den Zielen, der Durchführung und den Anforderungen des Praktikums sowie zur Betreuung der Studierenden und der Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum enthalten die Modulbeschreibungen.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist als schriftliche Abschlussarbeit mit einem Mindestumfang von 75 000 Zeichen oder als künstlerisch-praktische Arbeit mit einem schriftlichen Anteil von mindestens 37 500 Zeichen innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas. Sie endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht. Bei Überschreitung der Frist wird die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Das Thema der Arbeit kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen einmal zurückgegeben werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(4) Der Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 9 Anrechnungsbestimmungen

(1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind, werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(3) Ist eine benotete Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, kann diese Note auf Antrag des/der Studierenden abweichend von den Regeln der Prüfungsordnung ergänzend in die Notenberechnung einfließen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, deren Gründe nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.